

## **Reglement für die ständigen Kommissionen des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrerinnen und Naturwissenschaftslehrer (VSN)**

In diesem Reglement sind die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen und allfälligen ausserordentlichen Kommissionen festgehalten (VSN-Statuten Art. 14).

### **1. Kommissionen**

- DBK, die Deutschschweizer Biologie-Kommission,
- CRB, die Commission Romande de Biologie,
- DCK, die Deutschschweizer Chemie-Kommission und
- CRC, die Commission Romande de Chimie als ständige Kommissionen;
- ausserordentlichen VSN-Kommissionen.

### **2. Aufgaben**

Für die ständigen Kommissionen gelten die in den VSN/SSPSN-Statuten genannten Zielsetzungen (Art. 4 ):

- Sie organisieren die Fortbildungs- und Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsinstitutionen, den Hochschulen und Organisationen der Industrie,
- Sie unterstützen die Erarbeitung und Verbreitung von didaktischem Unterrichtsmaterial,
- Sie informieren die Fachkolleginnen- und Kollegen über das Vereinsbulletin:
  - Sitzungsprotokolle
  - Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland
  - Angebote für den Fachunterricht (Bücher, Hilfsmittel, Geräte etc.)

### **3. Kommissionsmitglieder**

- Die Kommission besteht aus Mitgliedern des VSN
- Die Kommissionen konstituieren sich selbst

### **4. Sitzungen**

Die Spesenauszahlung erfolgt gemäss Spesenreglement VSN/SSPSN

Dieses Reglement für die ständigen Kommissionen ist am 29. April 2017 vom VSN/SSPSN-Vorstand beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Für den VSN/SSPSN-Vorstand

Klemens Koch, Präsident VSN/SSPSN